



MERKBLATT – KENNZEICHNUNG

Allgemeine Vorgaben zur Kennzeichnung bei Abgabe von Lebensmitteln in verpackter und loser Form.

Am 13. Dezember 2014 trat die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) in Kraft.

Die LMIV gilt nur für Lebensmittelunternehmen, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt.

Ehrenamtliche, die nur gelegentlich Feste organisieren, sind von dieser Regelung ausgenommen, jedoch sind weitere Pflichtangaben durch andere noch bestehende gesetzliche Vorgaben notwendig.

Alle Pflichtangaben sind an einer gut sichtbaren Stelle, deutlich, gut lesbar, in verständlicher Sprache und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen.

Allgemeine Pflichtangaben:

- Beim Verkauf alkoholischer Getränke ist mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge mit anzubieten, welches nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ist. (Beispiel: Bier hell 0,5l € 2,20, Limonade 0,5l € 2,20)
- Bei nicht portionsweise verkaufter Ware, z.B. Käse oder Fisch sind die Preise für z.B. 100g anzugeben. Für die Gewichtskontrolle dieser Waren ist eine geeichte Waage bereitzuhalten.

Pflichtangaben bei gewerblicher Abgabe	Pflichtangaben bei ehrenamtlicher Abgabe
Lose Ware (z.B. Speisen im Lokal) -Bezeichnung des Lebensmittels -Zusatzstoffkennzeichnung -Allergene -Preisangabe	Lose Ware (z.B. selbstgebackene Kuchen) -Bezeichnung des Lebensmittels -Zusatzstoffkennzeichnung (empfohlen wird Allergenkennzeichnung und Alkoholgehalt) -Preisangabe
Verpackte Ware (z.B. Konserven) -Bezeichnung des Lebensmittels -Zusatzstoffkennzeichnung -Zutatenverzeichnis (absteigender Reihenfolge) -Mengenkennzeichnung von Zutaten (Quid) -Allergene (hervorgehoben) -Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum -Nennfüllmenge oder Gewicht -Herstelleranschrift -Alkoholgehalt bei mehr als 1,2%Alk. -Nährwertdeklaration (ab 13.12.2016 Pflicht) -Preisangabe	Verpackte Ware (z.B. abgepackte Plätzchen) -Bezeichnung des Lebensmittels -Zusatzstoffkennzeichnung -Preisangabe (empfohlen wird Allergenkennzeichnung, Alkoholgehalt, Herstelleranschrift und Mindesthaltbarkeitsdatum)



Abgabe von Lebensmittel in loser Form:

- Die Angaben sind mit einem Schild an der Ware oder einem Aushang anzugeben.

Abgabe von Lebensmittel in verpackter Form:

- Bei den verpflichtenden Angaben auf der Verpackung oder dem daran befestigten Etikett ist eine Mindestschriftgröße beim kleinen „x“ von mindestens 1,2 mm gefordert.
- Die Angaben der Menge, des Alkoholgehaltes und die Bezeichnung des Lebensmittels sind im selben Sichtfeld anzubringen.

Was für Allergene und welche Zusatzstoffe sind kennzeichnungspflichtig?

Allergene	Zusatzstoffe
A. = Glutenhaltiges Getreide (A ¹ = Weizen, A ² = Roggen, A ³ = Gerste, A ⁴ = Hafer, A ⁵ = Dinkel, A ⁶ = Kamut, A ⁷ = Emmer, A ⁸ = Einkorn, A ⁹ =Grünkern) B. = Krebstiere (z.B. Garnelen) C. = Eier (z.B. Flüssigei) D. = Fisch (z.B. alle Fischsuppe) E. = Erdnüsse (z.B. Flips) F. = Soja (z.B. Tofu) H. = Milch (z.B. Käse) J. = Schalenfrüchte, (J ¹ = Mandel, J ² = Haselnuss, J ³ = Walnuss, J ⁴ = Kaschunuss, J ⁵ = Pecanuss, J ⁶ = Paranuss, J ⁷ = Pistazie, J ⁸ = Macadamianuss) K. = Sellerie (z.B. Gewürzmischung) L. = Senf (z.B. Ketchup) M. = Sesamsamen (z.B. Semmeln) N. = Lupine(z.B. vegetarische Produkte) O. = Weichtiere (z.B. Muscheln) P. = Schwefeldioxid und Sulfit (z.B. Essig)	1. = mit Farbstoff(en) 2. = mit Konservierungsstoff(en) 3. = mit Antioxidationsmittel 4. = mit Geschmacksverstärker(n) 5. = mit Schwefeldioxid 6. = mit Schwärzungsmittel 7. = mit Phosphat 8. = koffeinhaltig 9. = chininhaltig 10.= mit Süßungsmittel 11.= enthält eine Phenylalaninquelle (ist bei dem Süßungsmittel Aspartam anzugeben) 12. = gewachst (wenn die Oberfläche von frischen Früchten derart behandelt wurde) 13.= mit Taurin

-Musterspeisekarte, siehe bitte Merkblatt Informationen zur Zusatzstoff- und Allergenkennzeichnung in Speisekarten.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen und Hinweise stellen nur einen Auszug aus der Fülle der einschlägigen Rechtsvorschriften dar. Es bedarf daher im Einzelfall stets der Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Gewerbeamt, Lebensmittelüberwachung).

Für weitergehende Fragen steht die Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Mühldorf, Telefon 08631/699-544 gerne zur Verfügung.